

Faktencheck-Fragen

Laufende Verfahren

In den Regionalplanaufstellungen 2010 und 2015 hat die Landesplanung den Forderungen und Beschlüssen des Kreises gefolgt und hat den charakteristischen Landschaftsraum Gotteskoog/Wiedingharde gezielt von Windkraftanlagen freigehalten. Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 22. März 2023, mit dem der Regionalplan für den Planungsraum 1 aufgehoben wurde, hat die Gemeinde zwei Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet, die Grundlage für die Errichtung von Windparks im bislang vollständig unbebauten Raum Gotteskoog/Wiedingharde sein sollen. Parallel dazu sind 2 weitere Verfahren zum Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen anhängig, die ebenfalls landschafts- und landschaftsbildrelevant sind. Somit sind für das Gebiet der Gemeinde Neukirchen insgesamt vier Verfahren zur Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Wiedingharde in Arbeit (siehe **Anlage 1**).

Frage 1 Ist der Stand der Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans in der Anlage 1 korrekt dargestellt? Falls nicht: Wie lautet der aktuelle Stand?

Frage 2 Gibt es weitere Vorplanungen in Abstimmung mit der Gemeinde? Liegen der Gemeinde Hinweise auf zusätzliche Planungen oder vorbereitende Maßnahmen vor, etwa zum Solarpark Hattersbüllhallig oder zu Projektanfragen im Bereich Hülltoftfeld?

Frage 3 Hat sich die Gemeindevorstellung grundsätzlich dazu positioniert, ob bei Anfragen von Investoren weitere Änderungen des Flächennutzungsplans angestoßen werden sollen?

Frage 4 Welche Kenntnisse liegen der Gemeinde über Vorhaben in Klanxbüll, Rodenäs, Aventoft und Humptrup vor? In welche Verfahren ist die Gemeinde eingebunden, weil es für die Wiedingharder Gemeinden einen gemeinsamen Flächennutzungsplan gibt? In welche Verfahren ist die Gemeinde als Nachbargemeinde eingebunden?

Frage 5 Die Potenzialfläche 107 liegt auch auf dem Gemeindegebiet von Rodenäs. Warum ist die Gemeinde Rodenäs für die auf ihrem Gemeindegebiet liegende Teilfläche der Potentialfläche 107 nicht an der Aufstellung der 93. Änderung des Flächennutzungsplans beteiligt?

Frage 6 Zwei kleine Teilflächen der Potenzialfläche 107 liegen auf dem Gemeindegebiet von Neukirchen. Ist es genehmigungsrechtlich zulässig, auf diesen Flächen jeweils mindestens eine Windkraftanlage zu errichten?

Frage 7 Laut Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 18. September 2025 wurde erklärt, dass zur 91. Änderung des Flächennutzungsplans kein städtebaulicher Vertrag mit dem Investor besteht. Gibt es zu den anderen Änderungsverfahren städtebauliche Verträge?

Frage 8 – Gemeindestraßen und Bauverkehr Welche Gemeindestraßen, zum Beispiel der Revtoftweg, sollen für den Bau des Windparks östlich der Schmale genutzt werden? Ist der Revtoftweg hinsichtlich der Bodenverhältnisse und seines Bauzustandes geeignet den Schwerlastverkehr zu verkraften, der sich durch den Bau eines Windparks ergeben wird? Wie will die Gemeinde dauerhaft sicherstellen, dass durch Bau und Betrieb des Windparks keine Schäden an den Gemeindestraßen entstehen und die Gemeinde nicht für mögliche Instandsetzungskosten aufkommen muss?

Stromabführung zum Netzeinspeisepunkt

Für die Abführung des Stroms aus den fünf Plangebieten müssen Leitungen und Transformatoren errichtet werden. Falls keine freien Netzkapazitäten vorhanden sind, müssen zusätzlich Umspannwerke neu gebaut oder bestehende Anlagen erweitert werden. Auch diese Maßnahmen stellen Eingriffe in Natur und Landschaft dar.

Frage 9 – Stromabführung Liegt der Gemeinde eine Übersicht darüber vor:

- zu welchen Netzeinspeisepunkten der erzeugte Strom geleitet werden soll,
- welche Leitungstrassen dafür vorgesehen sind,
- ob Freileitungen oder Erdkabel geplant sind,
- ob außerhalb der neuen Planflächen Transformatoren oder Umspannwerke errichtet werden sollen – und wenn ja: an welchen Standorten?

Stromeinspeisung ins überregionale Netz

Zur Einspeisung des Stroms aus neuen Solar- und Windparks hat sich der Kreis in seiner Stellungnahme vom 06. Oktober 2025 zum Regionalplan geäußert. Diese Stellungnahme wird im Folgenden mehrfach zitiert. Sie kann unter dem nachstehenden Link aufgerufen werden:

https://ratsinfo.nordfriesland.de/tops/?__=UGhVM0hpD2NXNFDFcExjZV3ys1qNgwtAz06EqbqDIc

„Die Auslastung der Leitungsinfrastruktur (etwa der 380-kV-Westküstenleitung) wird entsprechend zunehmen – auch durch weitere Entwicklungen: zusätzlich ist davon auszugehen, dass in Zukunft weiterhin zunehmend PV-Strom ins Netz eingespeist werden soll. Auch soll die Westküstenleitung 2026 an das dänische Stromnetz angeschlossen werden und Dänemark plant in den nächsten Jahren zunehmend Strom auch nach Deutschland zu exportieren. Gleichzeitig ist die Aufnahmeleistung der Netzinfrastruktur grundsätzlich technisch begrenzt. Aufgrund der großen Anzahl an Netzanschlussbegehren insbesondere in Nordfriesland ist es bereits jetzt absehbar, dass die Leitung ausgelastet sein wird. Derzeit ist es auch nicht absehbar, dass der lokale Strombedarf im selben Maße mit der Produktion mitwachsen wird (etwa durch Großelektrolyseure). Der Netzausbau auf Bundesebene hängt derzeit immer noch hinter dem Ausbau der Erneuerbaren hinterher.“

Mit anderen Worten, der Kreis befürchtet, dass der Strom aus der Vielzahl von zusätzlichen Erzeugungsanlagen im Kreisgebiet nicht oder nicht vollständig abgeführt werden kann. Bereits jetzt soll es in den vorhandenen Umspannstationen keine frei verfügbaren Einspeisekapazitäten mehr geben.

Frage 10 – Netzkapazität Hat sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufstellungsbeschlüsse mit der Frage beschäftigt, ob das überregionale Stromnetz in der Lage ist, die zusätzlich erzeugte Energie aufzunehmen? Hält sie es für vertretbar, Flächen für die Stromerzeugung auszuweisen, obwohl in drei bis fünf Jahren, wenn erster Strom erzeugt wird, das Netz diesen Strom wahrscheinlich nicht aufnehmen kann?

Beteiligungsmöglichkeiten an Bürgergesellschaften

Der Bürgermeister, Mitglieder der Gemeindevertretung und Investoren haben mehrfach erklärt, dass Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde die Möglichkeit erhalten sollen, sich privatwirtschaftlich an geplanten Solar- und Windparks zu beteiligen. Zusätzlich hat die Gemeinde in einem Rundschreiben, das Ende der 41. Kalenderwoche verteilt wurde, die Bürgerinnen und Bürger gefragt, mit welchem konkreten Euro-Betrag sie sich als Kommanditisten an einem Windpark in Neukirchen beteiligen möchten. Durch diese Kommunikation vermittelt die Gemeinde den Eindruck, dass es konkrete Beteiligungsmöglichkeiten als Kommanditisten an einem Windpark geben wird. Sie erzeugt damit in der Gemeinde eine Stimmung, die die Haltung zu den Flächennutzungsplanänderungen massiv beeinflusst.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Fragen:

Frage 11 Trifft es zu, dass der Investor für den Solarpark an der Hesbüller Straße keine Beteiligung in Aussicht gestellt hat?

Frage 12 Welche rechtssicheren und unwiderrufbaren Zusagen liegen der Gemeinde von den jeweiligen Investoren vor, dass Beteiligungen am Solarpark nördlich des Gotteskoogsees, am Windpark „Osterklandbüll“ und am Windpark östlich der Schmale möglich sein werden?

Es wurde öffentlich erklärt, dass die Anzahl der Kommanditisten in den Bürgergesellschaften begrenzt wurde, um eine Prospektpflicht zu vermeiden.

Frage 13 Falls die Gemeinde nun konkret abfragen möchte, mit welchem Geldbetrag sich Bürgerinnen und Bürger als Kommanditisten beteiligen wollen: Liegt der Gemeinde die Information vor, dass Prospekte noch erstellt werden sollen? Oder ist eine andere Form der Beteiligung vorgesehen – und wenn ja: welche?

Frage 14 War die geplante Abfrage der Gemeinde zur Beteiligungsbereitschaft ein mit den Investoren abgestimmter Versuch, die Prospektpflicht zu umgehen?

Wirtschaftlicher Nutzen für Gemeinde und Bürgerschaft

Da die Gemeinde ihre Aufstellungsbeschlüsse wiederholt damit begründet hat, dass sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch die Gemeindekasse von den Gewinnerzielungsmöglichkeiten der Solar- und Windparks profitieren sollen, muss die Gemeinde Vorstellungen über die konkreten wirtschaftlichen Effekte haben.

Welche Gewinne unter den Bedingungen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme möglich sein werden, ist eine zentrale Frage. Mit dem Versuch, im Rahmen einer Bürgerbefragung konkrete Beteiligungsbereitschaft an einer privatwirtschaftlichen Investition zu erheben, hat die Gemeinde eine Aufgabe übernommen, die eigentlich dem Investor obliegen hätte. Ein Investor wäre verpflichtet gewesen, seine Abfrage mit konkreten Angaben zu versehen – etwa zu erwartbaren Gewinnspannen, zu Risiken und insbesondere zum Ausfallrisiko. Da die Gemeinde diese Aufgabe offenbar selbst übernommen hat, ergibt sich daraus die berechtigte Nachfrage, auf welche Fakten sie sich dabei stützt.

Allgemein ist bekannt, dass Investitionen in Windparks heute nicht mehr die Renditen erwarten lassen, die in früheren Jahren – insbesondere an küstennahen Standorten – erzielt wurden. Die Risiken sind gestiegen, und politische Rahmenbedingungen unterliegen zunehmenden Veränderungen, was zu Planungsunsicherheit führt.

Ein neu aufgelegter, öffentlich zugänglicher „Leitfaden Bürgerwindpark“ der Netzwerkagentur Erneuerbare Energien beschreibt, wie ein echter Bürgerwindpark gestaltet werden kann und welche wirtschaftlichen Erwartungen damit verbunden sind.

Die Broschüre der EE.SH kann über den nachstehenden Link oder per QR-Code heruntergeladen werden:

https://echter-buergerwindpark.de/wp-content/uploads/2024/08/Leitfaden_Buergerwindpark_2024.pdf



Auf den Seiten 44 bis 49 der Broschüre wird eine beispielhafte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorgestellt. Die Berechnung basiert auf folgenden Annahmen:

- Errichtung von fünf Windkraftanlagen mit jeweils 6,5 MW Leistung
- Gesamthöhe: 200 Meter, Rotordurchmesser: 160 Meter
- Gesamtkosten: 52,5 Millionen Euro
- Eigenkapitalanteil: 15 Prozent
- EEG-Vergütung: 7,77 Cent pro Kilowattstunde

Unter diesen Voraussetzungen ergibt sich ein durchschnittlicher Jahresgewinn von etwa 1,2 Millionen Euro nach Abzug der Gewerbesteuer. Der interne Zinsfuss für das eingesetzte Eigenkapital beträgt 11%. Ab dem fünften Betriebsjahr fallen Gewerbesteuern an, die im Mittel über 20 Jahre bei rund 145.000 Euro jährlich liegen.

Ein zentraler Punkt der Beispielrechnung ist die angenommene EEG-Vergütung von 7,77 Cent/kWh. Bei der letzten Ausschreibung lag der Zuschlagswert jedoch bei lediglich

bei 6,53 Cent/kWh. Wäre die Beispielrechnung mit diesem aktuellen Wert durchgeführt worden, läge der durchschnittliche Jahresgewinn um etwa 1.007 Millionen Euro niedriger – und damit nur noch bei rund 193.000 Euro.

Hinweise aus anderen Quellen

- Für sieben Windkraftanlagen, die im Umweltbericht für den Windpark östlich der Schmale als denkbar gelten, wird ein Investitionsvolumen zwischen 60 und 70 Millionen Euro genannt.
- Geeignete Ausgleichsflächen sind schwer zu finden. Die Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland verursacht Pachtkosten von etwa 2.500 bis 3.500 Euro pro Hektar und Jahr über einen Zeitraum von 20 Jahren.
- Windkraftanlagen haben derzeit eine Lieferzeit von rund drei Jahren. Die Preisentwicklung ist daher nicht zuverlässig prognostizierbar.
- Auch Transformatoren haben eine Lieferzeit von mindestens drei Jahren.
- Große Projektierer wie WKN, UKV und Nextwind haben bereits auf Vorrat gekauft und sich Netzanschlussquoten gesichert.
- Es ist daher fraglich, ob neue Projekte eine Netzanschlusszusage erhalten – und falls ja, zu welchen Bedingungen.
- Die Preisentwicklung ist ebenso volatil wie die Zinsentwicklung.
- Die Zukunft des EEG ist ungewiss. Änderungen durch die neue Bundesregierung sind zu erwarten.
- Banken fordern aktuell zwischen 15 und 25 Prozent Eigenkapital. Bei einem Investitionsvolumen von 60 Millionen Euro entspricht das bis zu 15 Millionen Euro.
- Als Kommanditisten ihre Beteiligung über einen Kredit finanzieren wollen müssen sie zusätzliche Sicherheiten bieten, z.B. eine Hypothek aufs Eigenheim.
- Neben Abschaltungen wegen Lärm und Lichtreflexionen ist künftig auch mit automatischen Abschaltungen bei anfliegenden Großvögeln zu rechnen.
- In Verbindung mit einer erwartbaren Netzüberlastung werden Abschaltungen zunehmen. Anders als bisher ist nicht davon auszugehen, dass diese entschädigt werden.
- Eine Branchenstimme hat auf Nachfrage erklärt, dass sich Windparks mit Anlagen der 4-Megawatt-Klasse aktuell wirtschaftlich **nicht darstellen** lassen.
- Akzeptable Renditen erfordern heute Windkraftanlagen der 7-Megawatt-Klasse mit Gesamthöhen von etwa 250 Metern.

Frage 15 – Erwartete Renditen Die Gemeinde hat ihr Handeln damit begründet, wirtschaftlichen Nutzen aus den Investitionen zu erwarten, zu deren Ermöglichung sie Änderungen am Flächennutzungsplan eingeleitet hat. Von welcher Spanne möglicher Renditen für beteiligte Bürger geht die Gemeinde aus – bezogen auf den Solarpark nördlich des Gotteskoogsees, den Windpark Osterklanxbüll und den Windpark östlich der Schmale?

Frage 16 – Beteiligungsfähigkeit der Bürger Angesichts der deutlich verschlechterten Gewinnerwartungen und der hohen Risiken, einschließlich möglicher Totalausfälle: Erwartet die Gemeinde dennoch, dass sich eine nennenswerte Zahl von Bürgerinnen

und Bürgern an den angebotenen Investitionen beteiligen wird – oder überhaupt wirtschaftlich in der Lage sein wird, sich zu beteiligen?

Frage 17 – Anteilseignerstruktur Besteht aus Sicht der Gemeinde die Gefahr, dass letztlich kapitalkräftige Großanleger mit hohen Anteilen Gesellschafter der Energieparks werden – und nicht die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Neukirchen?

Frage 18 – Betreiberwechsel Muss davon ausgegangen werden, dass die heutigen Projektentwickler und Gründungsgesellschafter nicht dauerhaft Betreiber der Parks bleiben (bleiben können), sondern ihre Unternehmen oder Gesellschaftsanteile an überregionale Großanleger veräußern?

Frage 19 – Maximalhöhen im Flächennutzungsplan Da wirtschaftlich interessante Renditen bei Windparks heute offenbar Gesamthöhen von rund 250 Metern voraussetzen, dürfte ein Interesse der Investoren bestehen, solche Anlagen – spätestens im Rahmen eines Repowerings – zu errichten. Ist es möglich und gegebenenfalls geplant, in den Flächennutzungsplänen verbindliche Maximalhöhen für Windkraftanlagen festzulegen?

Frage 20 – Bürgerbeteiligung und lokale Verankerung Für den Solarpark an der Hesbüller Straße ist offenbar keine Bürgerbeteiligung vorgesehen. Der Investor hat seinen Firmensitz in Hamburg, und die betroffenen Flächen gehören vermutlich einer Hamburger Familie. Beim Solarpark östlich der Schmale haben laut Registerportal nur sieben von zwanzig Kommanditisten ihren Wohnsitz in Neukirchen. Vermutlich gehören auch mehr als die Hälfte der Flächen Personen, die nicht in Neukirchen wohnen. Wie bewertet die Gemeinde unter diesen Umständen ihre Haltung, dass die Bürgerinnen und Bürger von echten Bürgergesellschaften profitieren sollen?

Frage 21 – Gewerbesteuer und Betriebssitz Neben dem privatwirtschaftlichen Nutzen für die Bevölkerung hat die Gemeinde ihr Handeln auch mit der Erwartung begründet, dass sich die Projekte positiv auf die Gemeindekasse auswirken. Grundsätzlich gilt:

- 70 Prozent der Gewerbesteuer eines Windparks fließen an die Standortgemeinde der Anlagen.
- Die verbleibenden 30 Prozent erhält die Gemeinde, in der der Betreiberbetrieb seinen Sitz hat.

Wie will die Gemeinde dauerhaft sicherstellen, dass die Betreiberbetriebe ihren Sitz in Neukirchen haben? Gibt es dazu rechtssichere Vereinbarungen? Was geschieht, wenn ein Betrieb verkauft wird und der neue Eigentümer seinen Sitz außerhalb der Gemeinde hat?

Beispielhafte Berechnung der Gewerbesteuereinnahmen

Bei einem in der Gemeinde erzielten Gewerbeertrag von 1.000.000 Euro ergibt sich folgende Berechnung:

$$\text{Gewerbeertrag} \times 3,5\% \times \text{Hebesatz} = \text{Gewerbesteuer}$$

Bei einem Hebesatz von derzeit 400 % ergibt sich daraus eine **zusätzliche Gewerbesteuereinnahme von 140.000 €**

Gewerbesteuer und kommunale Finanzkraft Eine erhöhte Gewerbesteuereinnahme von 140.000 Euro bedeutet für die Gemeinde Neukirchen nur dann einen vollständigen Zugewinn, wenn auch der Betriebssitz des Unternehmens in Neukirchen liegt. Ansonsten fließen 70% an die Standortortgemeinde der Windkraftanlagen und 30% an den Firmensitz.

Die höhere Gewerbesteuereinnahmen führen zu Kürzungen durch:

- Gewerbesteuerumlage
- Kreisumlage
- Amtsumlage
- gekürzte Schlüsselzuweisungen
- möglichen Wegfall von Zuweisungen für finanzschwache Gemeinden
- reduzierten Investitionszuschüssen, sofern diese nach Finanzkraft gestaffelt vergeben werden

Grob verallgemeinert kann davon ausgegangen werden, dass Gemeinden zwischen 15 und 30 Prozent der zusätzlichen Gewerbesteuer tatsächlich behalten. Wenn nach Abzug der genannten Positionen etwa 25 Prozent verbleiben, ergibt sich eine Nettoverbesserung der verfügbaren Mittel um rund 35.000 Euro. Aus einem Gewerbeertrag von 1.000.000 Euro verbleiben der Gemeinde somit bestenfalls etwa 35.000 Euro.

Frage 22 – Nettobetrag für die Gemeindekasse Welchen Nettobetrag erwartet die Gemeinde nach Abzug von Umlagen und unter Berücksichtigung gekürzter Zuweisungen aus einer beispielhaften Erhöhung der Gewerbesteuereinnahmen um 140.000 Euro?

Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche

Laut Aufstellungsbeschlüssen sollen die beiden Solarparks eine Fläche von etwa 52 Hektar beanspruchen. Die Windparks benötigen Flächen für die Anlagenstandorte, für den Wegebau sowie gegebenenfalls für Trafostationen und Umspannwerke. Zusätzlich sind Ausgleichsflächen erforderlich, die ebenfalls einer normalen landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

Die Gemeinde Neukirchen verfügt über eine landwirtschaftliche Nutzfläche von rund 1.924 Hektar.

Frage 23 – Flächenverlust durch Energieprojekte Um wie viele Hektar und um welchen prozentualen Anteil wird die uneingeschränkt nutzbare landwirtschaftliche Fläche durch die geplanten Solar- und Windparks reduziert?

Auswirkungen auf den Bodenmarkt

Die Verknappung landwirtschaftlicher Flächen kann zu steigenden Pacht- und Kaufpreisen führen und damit die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe

beeinträchtigen. Erfahrungsgemäß investieren Grundstückseigentümer, die von Energieprojekten profitieren, ihre Gewinne häufig in den Erwerb weiterer Flächen. Dies kann die Preisentwicklung zusätzlich anheizen.

In seiner Stellungnahme vom 6. Oktober 2025 schreibt der Kreis Nordfriesland dazu:

„Darüber hinaus ist die Entwicklung der Flächenausweisung im Kontext der Kauf- und Pachtpreise für landwirtschaftliche Nutzflächen zu betrachten. Die Preise für Acker- und Dauergrünland sind in den vergangenen Jahren in Schleswig-Holstein deutlich gestiegen. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist hierfür mitursächlich. Die vorgesehene Ausweisung einer vergleichsweise großen Zahl neuer Windvorranggebiete im Kreis Nordfriesland wird den Trend bei den Kaufpreisen weiter verstärken. Dies wirkt sich zwar nicht unmittelbar nachteilig auf die öffentlichen Haushalte aus, hat aber deutliche Nachteile insbesondere für die Landwirtschaft und ggf. auch ihre Verbraucher, die Wasserwirtschaft (Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf dafür erforderlichen Flächen) sowie für den Naturschutz.“

Frage 24 – Auswirkungen auf die Bodenpreise Welche Erwartungen hat die Gemeinde hinsichtlich der Auswirkungen ihrer Planungen und Abwägungen auf die Kauf- und Pachtpreise für landwirtschaftliche Nutzflächen?

Auswirkungen auf den Wert von Wohnungsmobilien

Die Errichtung von Solarparks und Windkraftanlagen, soweit sie durch die angestoßenen Planungen der Gemeinde ermöglicht wird – unter Berücksichtigung paralleler Entwicklungen in Nachbargemeinden – wird das Erscheinungsbild des Landschaftsraumes Gotteskoog/Wiedingharde grundlegend verändern. Es gilt als unstrittig, dass der Wert von Wohnimmobilien insbesondere im Außenbereich der Gemeinde dadurch deutlich negativ beeinflusst werden kann.

Frage 25 – Auswirkungen auf den Wert der Hausgrundstücke Hat die Gemeinde, die einerseits wirtschaftliche Vorteile durch die Errichtung von Solar- und Windparks betont, auch die möglichen wirtschaftlichen Nachteile durch Wertverluste bei Wohnimmobilien der betroffenen Anwohner berücksichtigt? Welche Annahmen hat die Gemeinde zur Größenordnung dieser finanziellen Einbußen?

Auswirkungen auf den Tourismus

Das Alleinstellungsmerkmal des Landschaftsraumes Gotteskoog/Wiedingharde besteht bislang darin, dass Windkraftanlagen und Solarparks das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Die „Noldelandschaft“ konnte in ihrer ursprünglichen Form weitgehend erhalten bleiben. In Verbindung mit dem Besucherstrom zur Noldestiftung hat dies bislang eine positive Wirkung auf den Tourismus entfaltet. Mit der Umsetzung der bekannten Investitionspläne wird dieses Alleinstellungsmerkmal voraussichtlich verloren gehen.

Frage 26 – Auswirkungen auf den Tourismus Welche Auswirkungen auf den Tourismus erwartet die Gemeinde durch die Bebauung, die durch ihre Änderungen am Flächennutzungsplan ermöglicht wird?

Auswirkungen auf die Erzeugung von grünem Strom und das Klima

In seiner Stellungnahme vom 6. Oktober 2025 zum Regionalplanentwurf hat der Kreis folgende Zahlen genannt:

„Von den für den Kreis Nordfriesland ermittelten Potentialflächen von insgesamt 16.742,59 ha werden vom Land im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes ca. 9.618,71 ha als Vorranggebiete ausgewiesen. Dies entspricht einem Anteil von ca. 57,45 %. In Schleswig-Holstein insgesamt soll ein Anteil von ca. 45 % der Potentialflächen als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen werden.“

Nach Aussage des Kreises und der Landesplanung sollen rund 42 Prozent der Potenzialflächen in Nordfriesland nicht als Vorrangflächen übernommen werden. Übereinstimmend lehnen beide die Übernahme der im Gemeindegebiet von Neukirchen liegenden Potenzialflächen ab. Begründet wird dies damit, dass es ausreichend andere, konfliktfreiere Flächen gibt, mit denen das Landesziel zur Bebauung mit Windkraftanlagen erreicht werden kann. Die Nichtberücksichtigung der Neukirchener Flächen führt demnach nicht zu einer Reduktion der landesweit erzeugten Strommenge aus Windkraft, sondern lediglich zu einer Verlagerung auf geeigneteren Standorte.

Frage 27 – Auswirkungen der Nichtbebauung auf die Strommenge Teilt die Gemeinde die Einschätzung, dass es – angesichts eines landesweiten Ausbauziels – keine Auswirkungen auf die Gesamtmenge des erzeugten grünen Stroms hat, wenn die Potenzialflächen in Neukirchen nicht bebaut werden?

Einwirkungen auf die Gesundheit von Anwohnerinnen und Anwohnern

Grundsätzlich ist es denkbar, dass durch Schallimissionen, Lichtreflexionen oder gegebenenfalls durch die Freisetzung von Stoffen Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit von Anwohnerinnen und Anwohnern entstehen können. Speziell zu dieser Frage sind Überlegungen und Fragen in der **Anlage 2** zusammengestellt.

Frage 28 – Gesundheitliche Auswirkungen Hat sich die Gemeinde mit der Frage beschäftigt, ob durch die geplanten Solar- und Windkraftanlagen gesundheitliche Auswirkungen auf die Bevölkerung entstehen können? Falls ja: Welche Erkenntnisse oder Bewertungen liegen dazu vor? Auf die Ausführungen in der Anlage 2 bitten wir einzugehen.

Auswirkungen auf den charakteristischen Landschaftsraum

Die Stellungnahme des Kreises vom 06. Oktober 2025 enthält folgende Ausführungen:

„Freiraumschutz und Schutz der charakteristischen Kulturlandschaft“

Bereits in den vorangegangenen Fassungen des Regionalplans für den Planungsraum I (vormals Planungsraum V) wurde ein besonderes Augenmerk auf diejenigen Gebiete gelegt, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen.

Die in Zusammenarbeit mit den Kreisen vorgenommene Erfassung und räumliche Festlegung

dieser Gebiete durch die Landesplanung war Ausdruck der Grundsätze des § 2 Abs. 2 Nr. 5 Raumordnungsgesetz (ROG), nämlich dahingehend, dass historische geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten und zu entwickeln sind. Das bedeutete natürlich auch, dass die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in diesen Gebieten als besonders kritisch angesehen werden musste. Das Land trug dem in der Vergangenheit zunächst auch insofern Rechnung, dass die Festlegung von Charakteristischen Landschaftsräumen (CL) den Ausschlusskriterien gem. LEP zugeordnet wurde und die Errichtung von WEA in diesen Gebieten aus raumordnerischen Gründen untersagt wurde. Von dieser durchaus nachvollziehbaren fachlichen Auffassung ist das Land jedoch inzwischen abgerückt. Bereits im Zuge der letzten Teilstudie des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 (Kapitel 3.5.2) (Sachthema Windenergie an Land) wurde den CL keine relevante Aufmerksamkeit geschenkt und lediglich als relativ schwaches Abwägungskriterium betrachtet. Dies hatte zur Folge, dass Windenergiegebiete erstmalig in bislang unbelastete Naturräume vordringen konnten und sich somit die typische Landschaftscharakteristik Nordfrieslands auf wenige Teilläume verringerte. Im aktuellen Entwurf des LEP vom Juni dieses Jahres (Teilstudie zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021) ist das Kriterium der CL nunmehr gänzlich entfallen. Daraus resultiert im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes nun die geplante Ausweisung der Vorrangflächen PR1_NFL_009, 032, 042, 045, 046, 053, 056, 058, 060, 062, 064, 088, 090, 097, 098, 099, 105. Damit wird aus planungsfachlicher Sicht in jeweils zusammenhängende, bisher weitgehend unbelastete Gebiete eingegriffen. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilläume zu sichern. [...] Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen. [...] Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft [...] ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilläume [...] mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.

Diesem Anspruch wird die vorliegende Planung nicht gerecht. Vielmehr gehen mit der vorliegenden Planung weitreichende „Zerfaserungen“ der Landschaft durch die mögliche Entwicklung von Kleinstflächen einher (v.a. Wiedingharde und Nordergoesharde). Es findet keine Bündelung bestehender Vorranggebiete zum Schutze des angrenzenden, noch vorhandenen Freiraumes statt. Der gesetzliche Schutz des Außenbereichs zugunsten der noch erkenn- und erlebbaren vorhandenen bedeutsamen Kulturlandschaften wird mit der vorliegenden Planung mithin nicht ausreichend gewürdigt. Dies ist auch vor dem Hintergrund problematisch, als dass fraglich ist, ob nun ausgewiesene Kleinstflächen nach Umrechnung auf die Rotor Out-Betrachtung überhaupt noch zum erforderlichen Flächenziel gem. WindBG beitragen. Aus Sicht des Kreises widerspricht die landesplanerische Schwächung der CL sowie die Ausweisung der o. g. Flächen damit den gesetzlichen Vorgaben und stellt weiterhin eine Abwertung der identitätsstiftenden charakteristischen Kulturlandschaft in Nordfriesland dar. Die diesbezüglichen Kriterien zum Schutze dieses Allgemeingutes sind nicht ausreichend. Es wird diesbezüglich auf die vorliegende Stellungnahme des Kreises zum LEP sowie Regionalplan verwiesen.“

In der Stellungnahme des Kreises wird die im Entwurf vorgesehene Übernahme der

Potenzialfläche 105 (Humptrup/Aventoft) ausdrücklich kritisiert. Zu den Potenzialflächen 108, 110, 103 und 107 äußert sich der Kreis nicht, da diese – in Übereinstimmung mit der Landesplanung – nicht als Vorrangflächen ausgewiesen werden sollen. Auch die im Gemeindegebiet von Neukirchen liegenden Flächen zählen zu denjenigen, die von der Landesplanung nicht übernommen werden sollen, da es ausreichend konfliktärmer Alternativen gibt.

Frage 29 – Bewertung der Ablehnung durch Kreis und Landesplanung Wie bewertet die Gemeinde vor diesem Hintergrund die Tatsache, dass sowohl der Kreis als auch die Landesplanung die genannten Potenzialflächen nicht weiterverfolgen möchten? Falls die Gemeinde eine abweichende Haltung vertritt: Wie begründet sie diese – insbesondere im Hinblick auf den Schutz des charakteristischen Landschaftsraums Gotteskoog/Wiedingharde?

Auswirkungen auf die Noldelandschaft

Der Vorsitzende des Kuratoriums der Stiftung Ada und Emil Nolde, Dr. Throl, hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 91. Änderung des Flächennutzungsplans ausführlich dargelegt, welche enge Verbindung zwischen dem künstlerischen Werk Emil Noldes und der ihn umgebenden Landschaft besteht. Er hob die besondere Bedeutung der Erhaltung der sogenannten Noldelandschaft für die weltweite Wahrnehmung des Nolde-Werkes hervor.

Die Stiftung hat sich bereits zum ersten Entwurf des Regionalplans mit einer Stellungnahme geäußert und wird dies voraussichtlich auch zum zweiten Entwurf tun. Darüber hinaus ist ihre Haltung in einem Artikel des Nordfriesland-Tageblatts vom 27. September 2024 dokumentiert. Vor diesen Hintergründen ist an dieser Stelle darauf verzichtet die äußerst wichtige Haltung der Noldestiftung weiter zu zitieren.

Frage 30 – Auswirkungen auf die Noldelandschaft Teilt die Gemeindevorstellung die Einschätzung, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen auf den Potenzialflächen 108, 110 und 105 der charakteristische Eindruck der Noldelandschaft verloren geht? Wie wurde diese Tatsache in den bisherigen Abwägungsentscheidungen der Gemeinde berücksichtigt?

Auswirkungen auf Denkmal- und Naturschutz

Wie bereits dargestellt, hat der Kreis Nordfriesland in seiner Stellungnahme zum zweiten Entwurf des Regionalplans nur zu den Potenzialflächen Stellung genommen, die von der Landesplanung im aktuellen Entwurf als Vorrangflächen vorgesehen sind. Für den hier relevanten Raum äußert sich der Kreis daher ausschließlich zur Potenzialfläche 105 (Humptrup/Aventoft). Im Gesamtzusammenhang ergibt sich jedoch, dass die Argumente und Bewertungen zur Fläche 105 inhaltlich auch auf die Potenzialflächen 108 und 110 übertragbar sind.

„Denkmalschutz:

Der hier befindliche charakteristische Landschaftsraum wird bereits durch die vorhandenen Windkraftanlagen in der näheren Umgebung massiv gestört. Um diese negative Entwicklung auf

die Kulturlandschaft zu begrenzen und in einzelnen Bereichen den Bezug zwischen Landschaft, Meer und Ortschaften zu erhalten, sollte die Erweiterung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen in diesem Bereich entfallen. Betroffen sind in diesem Bereich die Denkmäler: Neukirchen; Seebüll 31: Wohn- und Atelierhaus Nolde; 1927-1937, nach Entwürfen des Künstlers Emil Nolde; Ensemble aus Wohn- und Atelierhaus, geometrischer Klinkerbau unter Kupferdach im Stil der Neuen Sachlichkeit, Künstlergarten mit Gartenhaus und Mausoleum des Künstlers und seiner Frau Ada Entfernung ca. 770m

Naturschutz:

Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des Wiedingharder- und Gottekooggebietes. Ein Gebiet, welches bisher aufgrund seiner artenschutzrechtlichen und kulturhistorischen Bedeutung bewusst von Windkraft freigehalten wurde. Es handelt sich um die sog. Noldelandschaft. Dem Artenschutz, insbesondere für Wiesenvögel, Seeadler, Gänse, Schwäne, Weisenweihe, ist dem weitestgehend unverbauten Koog eine hohe Bedeutung zuzuschreiben. Von der erstmaligen Ausweisung als Vorranggebiet ist Abstand zu nehmen.

Planung:

Diese Neuausweisung steht isoliert innerhalb des Wiedingharder Gotteskoogs, eines von Windkraft bisher unbelasteten Raumes, und wird daher kritisch gesehen. Stattdessen sollten Neuausweisungen im Anschluss an bestehende Windgebiete stattfinden.“

Im Datenblatt zur Potentialfläche 108 sagt die Landesplanung:

„Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird nicht als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Grund hierfür ist insbesondere die der Landesplanungsbehörde vorliegenden Informationen seitens der Obersten Naturschutzbehörde über die Ansiedlung eines Seeadlers nordwestlich der Fläche. In der Konsequenz liegen große Teile der Potenzialfläche im Bereich eines Radius von 500 - 2.000 Meter um einen Seeadlerhorst. Innerhalb dieses hochfrequentierten Bereichs bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Dies spricht aus Gründen des Individuenschutzes grundsätzlich gegen eine Übernahme als Vorranggebiet. Es existiert auch keine Vorbelastung durch bestehende WEA, die im Einzelfall für eine Inanspruchnahme dieses Bereiches sprechen könnte. Zudem soll mit der Freihaltung dieses Bereiches an anderer, möglichst mit WEA vorbelasteter, Stelle die Inanspruchnahme der Umgebungsbereiche im Einzelfall ermöglicht werden. Aus diesen Gründen wird der entsprechende Überlagerungsbereich nicht als Vorranggebiet übernommen. Der verbleibende, südöstliche Teil der Potenzialfläche wird ebenfalls nicht übernommen. Grund hierfür ist die Lage der Fläche zwischen vereinzelt liegenden Teilbereichen eines EU-Vogelschutzgebiets. Zwischen den Bereiche können intensive Austauschbeziehungen bestehen, welche durch die Errichtung von WEA erheblich beeinträchtigt werden können. Aus Vorsorgeerwägungen des Artenschutzes wird vor diesem Hintergrund auf eine Übernahme der Fläche als Vorranggebiet gänzlich verzichtet und alternativ in der Region nach konfliktärmeren Flächen gesucht.“

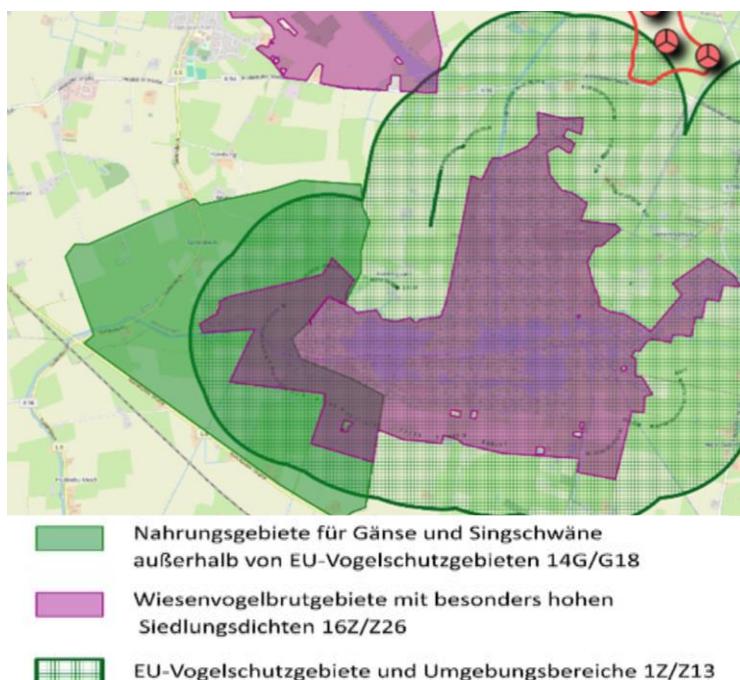
Zu Fragen des Naturschutzes sind in der Anlage 3 weitere Argumente zusammengetragen. Wir bitten auf die Anlage 3 bei der Beantwortung einzugehen

Frage 31 – Haltung der Gemeinde zum Naturschutzkomplex Was rechtfertigt aus Sicht der Gemeinde, die Argumentation des Kreises und der Landesplanung zur Ablehnung der Potenzialflächen im Rahmen der 91. Änderung des Flächennutzungsplans zu ignorieren oder wegzuwägen? In der Antwort ist auf die einzelnen vom Kreis und der Landesplanung genannten Ablehnungsgründe jeweils gesondert einzugehen und unsere Anlage 3 zu berücksichtigen.

Wiesenvögel und Rastplätze südlich Süderdeich

Der Artenschutzbericht zur 91. Änderung des Flächennutzungsplans enthält auf Seite 16 eine Abbildung, die als „Abfallprodukt“ der Untersuchung entstanden ist. Sie dokumentiert Wiesenvogelvorkommen und Rastplätze im Bereich oder in unmittelbarer Nähe der geplanten Photovoltaikfläche südlich Süderdeich.

Diese Darstellung wirft Fragen auf hinsichtlich der Vereinbarkeit der geplanten Nutzung mit dem Schutz besonders sensibler Arten und Lebensräume.



Die 85. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neukirchen betrifft ein Gebiet, das laut aktuellen Planunterlagen und Stellungnahmen an ein Vogelschutzgebiet angrenzt und als Nahrungs- und Rastgebiet für Gänse und Singschwäne ausgewiesen ist. Diese Einstufungen ergeben sich aus naturschutzfachlichen Bewertungen und sind in verschiedenen Berichten, darunter auch Artenschutzgutachten, dokumentiert.

Ob und in welchem Umfang die Gemeinde diese naturschutzfachlichen Einstufungen in ihren bisherigen Abwägungsentscheidungen berücksichtigt hat, ist aus den öffentlich zugänglichen Quellen derzeit nicht eindeutig ersichtlich. Es liegen keine konkreten Aussagen oder dokumentierten Bewertungen der Gemeinde vor, die explizit auf die Ausweisung als Vogelschutz- oder Nahrungsgebiet eingehen.

Für eine belastbare Einschätzung wäre eine direkte Stellungnahme der Gemeinde erforderlich. Die Frage bleibt daher offen, ob die Gemeinde die naturschutzfachliche Bedeutung der betroffenen Flächen in ihrer Planung angemessen berücksichtigt hat.

Frage 32 – Bewertung durch die Gemeinde Hat die Gemeinde berücksichtigt, dass die Flächen , die mit Photovoltaikanlagen bebaut werden sollen als Vogelschutzgebiet, Umgebungsgebiet oder als Nahrungsgebiet ausgewiesen sind?